

Waldorf Schule Karl Schubert

GRAZ • RIES

SCHUL- UND HAUS- ORDNUNG

STAND 2025

Michaela Sulzer und Barbara Nickel

WALDORFSCHULE KARL SCHUBERT • GRAZ Riesstraße 351, 8010 Graz

INHALT

Präambel.....	3
Schulordnung	4
1 Geltungsbereich	4
2 Anwesenheitspflicht	4
2.1 Unterrichtsbeginn	4
2.1.1 Für den Nachmittagsunterricht gelten folgende Zeiten:	4
2.1.2 Entlassung bei schulbezogenen Veranstaltungen (Schulausflügen, Lehrausgängen etc.):.....	4
2.2 Anwesenheitspflicht bei Schulfeiern.....	4
2.3 Parkplatz.....	5
3 Regelmäßiger Schulbesuch	5
3.1 Mitarbeit	5
3.2 Respektvoller Umgang	5
3.3 KlassensprecherIn	5
4 Fernbleiben von der Schule	6
4.1 Verständigung bei Fernbleiben vom Unterricht	6
4.2 Erkrankungen während des Unterrichts	6
4.3 Unfälle und schwere Erkrankungen während des Unterrichts	6
4.4 Gesonderte Freistellung.....	7
4.5 Fernbleiben von Schulveranstaltungen.....	7
5 Entfall von Unterrichtsstunden	7
6 Verständigungspflicht bei Änderung wesentlicher Daten	7
7 Wer ist berechtigt, sich in der Schule aufzuhalten?	7
Hausordnung.....	8
1 Achtung der Mitmenschen	8
2 Sorgfalt und Achtung des Eigentums.....	9
3 Sauberkeit	9
4 Umweltschutz	9
5 Gesundheit und Sicherheit	10
6 Digitale Endgeräte	10
Konsequenzenmodell.....	11
Hausordnung (Kurzfassung)	12
Hinweise	13

PRÄAMBEL

Die Waldorfschule Karl Schubert Graz ist eine vom Bundesministerium für Unterricht genehmigte Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht. Die Schule hat ein eigenes Organisationsstatut. Für die Waldorfschule Karl Schubert Graz gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Organisationsstatuts. Die Schulordnung wird vom Lehrerkollegium erlassen, das auch für alle Ausnahmen oder Änderungen der Schulordnung zuständig ist.

Die Waldorfschule Karl Schubert Graz sieht ihre Aufgabe darin, Bildungsstätte zu sein, in der Inklusion und Waldorfpädagogik gelebt werden. Die Bedürfnisse aller werden bei der besonders geordneten Gestaltung der Umgebung und des Tagesablaufes berücksichtigt. Die Rhythmisierung des Schullebens passt sich in diesem Sinne individualisierend den unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen und -voraussetzungen an.

Um die der Schule anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Sinne einer inklusiven Waldorfpädagogik ganzheitlich fördern zu können, ist die Beachtung von Regeln notwendig; die wichtigsten dieser Regeln werden im Folgenden angeführt.

SCHULORDNUNG

1 GELTUNGSBEREICH

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben, das Verhalten und den Umgang miteinander und regelt die Bedingungen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb.

- In der Schule
- An sonstigen (nicht für schulische Zwecke gewidmeten) Unterrichtsorten („dislozierter Unterricht“)
- Bei Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeiern) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten)

2 ANWESENHEITSPFLICHT

2.1 UNTERRICHTSBEGINN

Die Schüler:innen haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Die Anwesenheitspflicht beginnt – soweit verkehrstechnisch möglich – derzeit um 8.20 Uhr und dauert bis zur jeweiligen letzten Unterrichtsstunde. Der Unterricht beginnt um 8.30 Uhr.

Während der Schulzeit dürfen die Schüler:innen das Schulgelände nicht verlassen. Die große Pause dauert von 10.10 Uhr – 10.35 Uhr. Die Schüler:innen müssen die Klassen verlassen und die Pause im Pausenhof (Schulgarten) verbringen, insofern sie nicht vom Klassenteam im Klassenraum beaufsichtigt werden. Die Klassenlehrer:innen regeln die Pausengestaltung und die Klarsendienste.

2.1.1 FÜR DEN NACHMITTAGSUNTERRICHT GELTEN FOLGENDE ZEITEN:

Ende des Vormittagsunterrichts: 13 Uhr (nach der 3. Fachstunde) oder 13.50 Uhr (nach der 4. Fachstunde). Mittagspause: Von 13.50 – 14.20 Uhr. Die 5. Fachstunde: 14.20 Uhr bis 15.10 Uhr. 6. Fachstunde von 15.10 Uhr bis 16 Uhr.

Die Mittagszeit wird von dem jeweiligen Klassenteam organisiert (Mittagessen, Mittagspause).

2.1.2 ENTLASSUNG BEI SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNGEN (SCHULAUFLÜGEN, LEHRAUSGÄNGEN ETC.):

Falls Schüler:innen nach schulbezogenen Veranstaltungen nicht mehr zur Schule zurückkehren, sondern andernorts entlassen werden sollen, braucht es dafür bis zur 10. Klasse eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten. Dasselbe gilt für Treffpunkte außerhalb der Schule.

2.2 ANWESENHEITSPFLICHT BEI SCHULFEIERN

Bei den drei Mal im Jahr stattfindenden Schulfeiern herrscht Anwesenheitspflicht, da diese als Schultage gelten. Um eine Freistellung von diesen Veranstaltungen muss von den Erziehungsberechtigten im Vorhinein angesucht werden.

2.3 PARKPLATZ

Der Schulparkplatz steht grundsätzlich nur Lehrpersonen sowie den Mitarbeiter:innen der Schule zur Verfügung. Eltern können den Parkplatz nach Maßgabe freier Plätze, Schüler:innen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung benützen.

Während der Stoßzeiten (8:00 - 8:30, 13:00, 14:00 und 16:00 Uhr) müssen die Schulbusse ungehindert in den großen Pausenhof zu- und abfahren können. Außerhalb dieser Zeiten ist das Tor verschlossen zu halten.

Um die Verkehrssituation während den Stoßzeiten zu beruhigen, wurden direkt vor dem Altbau zwei „Eltern-Haltestellen“ eingerichtet, um Kinder sicher ein- und aussteigen zu lassen. Neben der Einfahrt zum großen Pausenhof befinden sich drei Parkplätze ausschließlich für Kindergartener:innen, um die Kinder in den Kindergarten begleiten zu können.

3 REGELMÄßIGER SCHULBESUCH

3.1 MITARBEIT

Für eine entwicklungsfördernde Teilnahme am Schulgeschehen verpflichten sich die Schüler:innen zum regelmäßigen Schulbesuch, zu einer positiven Mitarbeit sowie zur ordentlichen und zeitgerechten Erledigung ihrer Aufgaben. Dies stellt einen wesentlichen Anteil der Schulpflicht dar. Lehrer:innen und Erziehungsberechtigte arbeiten in diesem Sinne eng zusammen.

3.2 RESPEKTVOLLER UMGANG

Die Schüler:innen sind angehalten, sich allen Personen des Schulkollegiums und den Mitschüler:innen gegenüber respektvoll und höflich zu verhalten. Die Anweisungen aller Mitarbeiter:innen sind zu befolgen.

3.3 KLASSENSPRECHER:IN

Die Schüler:innen der 6./7./8./9./10./11./12. Klassen und der Werkoberstufe haben die Möglichkeit, sich eine:n Klassensprecher:in zu wählen, die/der Wünsche, Anregungen und Beschwerden dem Klassenteam vortragen kann. Diese können auch im Rahmen des Schüler:innenforums, des Vetretergremiums der Schülerschaft, artikuliert werden.

Gegebenenfalls kann auch die Schulführungskonferenz angesprochen werden.

4 FERNBLEIBEN VON DER SCHULE

Fernbleiben von der Schule während der Schulzeit ist nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung des:r Schülers:in zulässig.

Als **Rechtfertigung für das Fernbleiben** gelten insbesondere:

- Erkrankung des:r Schülers:in
- Ansteckungsgefahr (etwa durch die Erkrankungen naher Angehöriger von Schüler:innen)
- Arztbesuche oder Therapien, die sich nicht in schulfreie Zeiten legen lassen
- Der Schulweg ist durch schlechte Witterung oder Ähnliches nicht gangbar oder zu gefährlich
- Außergewöhnliche Ereignisse im Leben des:r Schülers:in, in der Familie oder im Haushalt

Unzulässige Gründe:

- Urlaubsreisen innerhalb der Unterrichtszeit, besonders zur Verlängerung der Schulferien.

Es steht in der Verantwortung des:r Schülers:in, sich nach seiner:ihrer Rückkehr nach dem versäumten Stoff und den anstehenden Hausübungen bzw. Prüfungsterminen zu erkundigen und die versäumten Inhalte nachzuholen.

4.1 VERSTÄNDIGUNG BEI FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Versäumt ein:e Schüler:in aus einem der in Punkt 3 genannten Gründen eine oder mehrere Unterrichtsstunden, so sind das Schulbüro oder die Klassenlehrer:innen bzw. Tutor:innen sofort zu verständigen (ob über SMS oder sonstige Kanäle kann mit den einzelnen LehrerInnen abgesprochen werden). Entschuldigungen müssen für jeden Fehltag schriftlich einlangen (siehe Vorlage auf der Homepage!).

Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit bzw. bei häufigerem krankheitsbedingtem Fernbleiben kann die:der Klassenlehrer:in/Tutor:in die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangen.

4.2 ERKRANKUNGEN WÄHREND DES UNTERRICHTS

Erkrankt ein:e Schüler:in während des Unterrichts, so meldet er:sie sich bei dem:r Klassenlehrer:in/Tutor:in, im Schulbüro oder bei dem:r Fachlehrer:in, dessen:deren Unterrichtsstunde er:sie als nächste versäumt, ab. Der:die Klassenlehrer:in/Tutor:in verständigt die Eltern, um ein früheres Nachhause fahren zu organisieren.

4.3 UNFÄLLE UND SCHWERE ERKRANKUNGEN WÄHREND DES UNTERRICHTS

Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schüler:innen während des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. Zuziehung einer ärztlichen Behandlung oder Transport in ein Krankenhaus unverzüglich zu treffen. Ebenso sind die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler:innen umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen von Schüler:innen während des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung richten sich Maßnahmen nach dem für die Lehrpersonen erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Unfälle werden von der betroffenen Lehrperson, die die Rettung verständigt hat, an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs.4 AUVA gemeldet. Das Formular dazu liegt im Büro auf, bzw. kann es auch unter [www.auva/unfallmeldung](http://www.auva.unfallmeldung) heruntergeladen werden.

4.4 GESONDERTE FREISTELLUNG

Eine Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründeten anderen Anlässen können Klassenlehrer:innen bzw. Tutor:innen für maximal zwei Tage pro Schuljahr geben, für weitere Tage bis zu max. einer Woche insgesamt pro Schuljahr kann die Schulführungskonferenz die Erlaubnis in Absprache mit Klassenlehrer:innen oder Tutor:innen erteilen. Dabei spielen natürlich auch vorangegangene Fehlzeiten und schulisches Engagement der jeweiligen Schüler:innen eine Rolle. Letzteres gilt auch für z.B. Leistungssportler:innen oder Musiker:innen, die einen professionellen Weg anstreben (und z. B. 4 Stunden täglich üben): In diesen Fällen ist unter Umständen eine teilweise Befreiung vom Nachmittagsunterricht möglich. Ein pädagogischer Vertrag wird abgeschlossen, der die Nachholarbeiten des:r Schülers:in definiert. Anträge für gesonderte Freistellungen müssen immer im Vorhinein schriftlich (siehe Formular „Ansuchen um Freistellung vom Unterricht“ auf der Homepage!) und frühzeitig erfolgen, sodass das Kollegium in der Konferenz darüber entscheiden kann. Wird eine Freistellung eine:s Schülers:in für mehr als eine Woche angestrebt, so ist von den Erziehungsberechtigten ein Ansuchen an die Bildungsdirektion mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Antritt zu stellen.

4.5 FERNBLEIBEN VON SCHULVERANSTALTUNGEN

Nimmt ein:e Schüler:in (aus anderen Gründen als den oben genannten) nicht an einer Schulveranstaltung (z.B. Klassenausflügen) teil, wird er/sie in dieser Zeit zur Erfüllung der Schulpflicht einer anderen Klasse zugewiesen.

5 ENTFALL VON UNTERRICHTSSTUNDEN

Beim Entfall von Unterrichtsstunden hat das Kollegium für die Beaufsichtigung der Schüler:innen bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler:innen durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist. Für das vorzeitige Entlassen-Werden beim Entfall von Randstunden, benötigen Schüler:innen bis zur einschließlich 9. Klasse die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

6 VERSTÄNDIGUNGSPFLICHT BEI ÄNDERUNG WESENTLICHER DATEN

Änderungen der Wohnadresse, der Kontaktdaten, des Familiennamens, Änderungen bei der Obsorge etc. sind umgehend im Schulbüro zu melden.

7 WER IST BERECHTIGT, SICH IN DER SCHULE AUFZUHALTEN?

- Personen, die verpflichtet sind, sich in der Schule aufzuhalten (Schüler:innen und Angestellte)
- Personen im Auftrag von Behörden
- Personen, die vom Kollegium eingeladen wurden, sich in der Schule aufzuhalten (z.B. Eltern an Elternabenden, bei Arbeitskreisen, bei Gremien oder beim Klassenputz etc. und Besucher:innen von Veranstaltungen)
- Personen, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Schulverein getroffen haben (z.B. Saalmieter und Rudolf Steiner Seminar Graz)

HAUSORDNUNG

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten. Für den Umgang miteinander werden verbindliche **Verhaltensregeln** festgelegt und folgende **Vereinbarungen** getroffen:

1 ACHTUNG DER MITMENSCHEN

1. Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schüler:innen, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiter:innen der Schule sowie die Erziehungsberechtigten
 - a. verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
 - b. achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
 - c. pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
 - d. gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
 - e. respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
 - f. nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
 - g. unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.
2. Die Sicherung der Privatsphäre und der Schutz der Persönlichkeit von Schüler:innen, Lehrpersonen und Mitarbeiter:innen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir halten den Datenschutz ein. Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten (Namensnennung, Film- und Fotomaterial etc.) holen wir die ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Jugendlichen ein und beachten deren Zurücknahme.
3. Wir respektieren die Verantwortung der aufsichtführenden Personen und verzichten auf Provokationen. Den Vereinbarungen der Schul- und Hausordnung sowie den entsprechenden Anforderungen leisten wir Folge.
4. Unsere Bekleidung muss den Anforderungen der Schule als Lern- und Bildungseinrichtung entsprechen und der Jahreszeit angepasst sein.

2 SORGFALT UND ACHTUNG DES EIGENTUMS

1. Wir behandeln Schulhaus, Schuleinrichtung und das Eigentum der anderen Mitschüler:innen und der Gemeinschaft sorgsam und vermeiden Beschädigungen. Sollte ein Schaden entstanden sein, ist dies umgehend zu melden. Bei mutwilliger Zerstörung kann Schadenersatz eingefordert werden.
2. Wir verzichten darauf, besondere Wertsachen in die Schule mitzunehmen bzw. beachten, dass solche Wertgegenstände in absperrbaren Bereichen aufbewahrt werden.
3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Räume nach jeder Nutzung wieder versperrt werden. Außerdem müssen die Fenster geschlossen und die Lichter ausgeschaltet sein. Außerhalb der Öffnungszeiten müssen alle Außentüren verschlossen werden.
4. Die Schule ist kein Handelsplatz. Kinder und Jugendliche machen keine „Geschäfte“ miteinander, das Verkaufen und Kaufen von Waren zwischen den Schüler:innen ist untersagt.

3 SAUBERKEIT

1. Wir sind gemeinsam für die Sauberkeit des Schulhauses sowie des gesamten Schulbereichs verantwortlich. Während des Unterrichts im Schulgebäude tragen alle Schüler:innen Hauschuhe.
2. Im Turnsaal tragen die Schüler:innen entsprechende Hallenturnschuhe oder turnen in Absprache mit den Sportlehrer:innen (muss dann für alle gelten) barfuß.
3. Die Klassendienste werden in ihrer Arbeit für die Sauberkeit des Schulgeländes, des Schulgebäudes bzw. des Klassenraums von allen unterstützt. Wir halten gemeinsam genutzte Räume wie z.B. Umkleiden und Toiletten sauber. Bei Bedarf melden wir fehlende Utensilien (Toilettenpapier, fehlende Seife...) oder defekte Anlagen im Büro.
4. Gegenstände, die zu unzumutbaren Verschmutzungen und Störungen führen können (Kaugummis, Sprays etc.) sind nicht erlaubt und werden nicht mit in die Schule genommen.

4 UMWELTSCHUTZ

1. Wir achten auf dem gesamten Schulgelände auf Mülltrennung und sammeln alle Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern. Wir bemühen uns darum, Müll (etwa in Form von Getränkedosens, Plastikverpackungen etc.) zu vermeiden.
2. Um Energie zu sparen, schalten wir das Licht aus, wenn es nicht benötigt wird, schließen die Türen hinter uns und achten nach dem Lüften darauf, die Fenster wieder zu schließen, die Heizkörper runter- bzw. abdrehen. Die Außenanlagen dienen der Verschönerung und Bereicherung unseres Schullebens und werden von allen entsprechend geschützt und sauber gehalten.

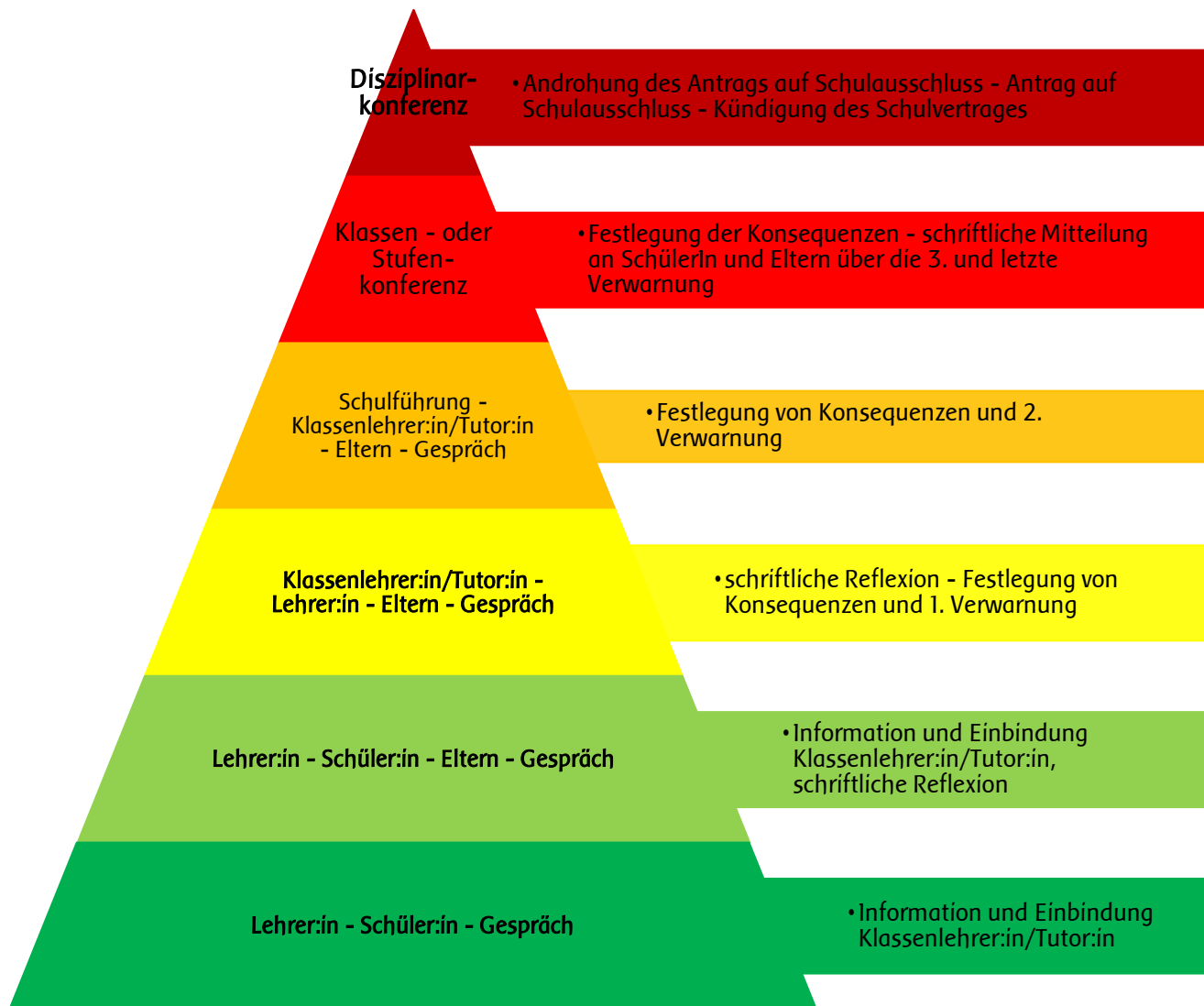
5 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

1. Wir achten bei der mitgebrachten Jause auf einen gesunden Schwerpunkt, die Mitnahme von Süßigkeiten, Softdrinks, Knabbergebäck wie Chips und dergleichen ist unerwünscht.
2. Aufputschende Getränke, Alkohol, Tabak oder Nikotin jeglicher Art sind in der Schule verboten und dürfen von Schüler:innen weder mitgebracht noch konsumiert werden.
3. Ebenfalls verboten ist das Mitnehmen von Feuerzeugen, Knallkörpern, Messern, Waffen oder anderen gefährlichen Gütern.
4. Für den Aufenthalt auf dem Gelände außerhalb unserer Umzäunung, im Bereich des Waldes und rund um den Sportplatz gilt eine besondere Aufsichtspflicht. Kinder und Jugendliche dürfen sich dort nicht allein aufhalten. Auf der Dachterrasse dürfen die Bereiche außerhalb des Zaunes generell nicht betreten werden. Wenn beispielsweise Tischtennisbälle hinausgerollt sind, gibt man darüber im Büro Bescheid.

6 DIGITALE ENDGERÄTE

1. Während der Unterrichtszeit und während der Pausen sowie am ganzen Schulgelände ist es nicht erlaubt, digitale Endgeräte (Mobiltelefone aller Art, Smartwatches, Tablets etc.) zu aktivieren. Ausschließlich auf höheren Klassenstufen können sich in bestimmten Unterrichtssituationen Ausnahmen ergeben. Das Kollegium selbst begrenzt die Nutzung auf notwendig Organisatorisches (ausschließlich in Diensträumen).
2. Insgesamt wird an der Waldorfschule Karl Schubert sehr großer Wert daraufgelegt, dass unser Schulgelände für die Kinder und Jugendlichen ein handyfreier Entfaltungsraum bleibt. Auch für Besucherinnen und Besucher der Schule gilt deshalb während ihrer Verweildauer der ausdrückliche Verzicht auf Handy, Tablet & Co!
3. Wenn digitale Endgeräte von Schüler:innen mitgebracht werden, dann müssen sie beim Eintreffen in der Schule ausgeschaltet und am dafür vorgesehenen Ort abgelegt werden. Klassenlehrer:innen und Tutor:innen legen für ihre Klasse fest, wie und wo die Geräte verwahrt werden. Die Schule oder die Lehrpersonen übernehmen keine Haftung für in die Schule mitgebrachte Geräte.
4. Müssen die Eltern ein Kind dringend erreichen oder umgekehrt, läuft die Kommunikation über das Schulbüro und/oder der:die Klassenlehrer:in und der:die Tutor:in. In Notsituationen kann die Handyregelung vorübergehend außer Kraft gesetzt werden.

KONSEQUENZENMODELL



HAUSORDNUNG

(KURZFASSUNG)

Zum Gelingen der Schulgemeinschaft und eines verantwortungsvollen Miteinanders an unserer Schule gehören:

- 1. Achtung der Mitmenschen:**
 - a. Wahrnehmen der Interessen anderer
 - b. Gewaltfreie Konfliktlösung
 - c. Respektvoller Umgang mit persönlichen Daten anderer
 - d. Beachtung eines angemessenen und der Jahreszeit angepassten Kleidungsstils
 - e. Respektieren der Anordnungen von Lehrpersonen und Schulpersonal
 - f. Einhalten von Regeln und Vereinbarungen der Schul- und Hausordnung
- 2. Sorgfalt und Achtung des Eigentums:**
 - a. Behutsamer Umgang mit dem Schulgebäude und sämtlichen Einrichtungsgegenständen
 - b. Achtung fremden Eigentums
 - c. Die Schule ist kein Handelsplatz, keine Geschäfte zwischen Schüler:innen
- 3. Sauberkeit:**
 - a. Sauberhalten von Unterrichtsräumen und Schulgelände
 - b. Tragen von Hausschuhen
 - c. Verzicht auf unnötige Mitbringsel, die Verschmutzungen und Störungen verursachen
- 4. Umweltverantwortung:**
 - a. Vermeidung bzw. sorgsame Trennung von Müll
 - b. Sparsamer Umgang mit Energie und Ressourcen
- 5. Gesundheitsbewusstsein und Sicherheit:**
 - a. Beachtung eines gesunden Schwerpunkts bei der mitgebrachten Jause
 - b. Verzicht auf Süßigkeiten, Softdrinks, Chips und dergleichen
 - c. Einhalten des Verbots der Mitnahme von jeglichen Suchtmitteln und gefährlichen Gütern
 - d. Beachtung der festgelegten Grenzen am Schulareal und der Terrasse
- 6. Digitale Endgeräte – „Handyfreie Schule“:**
 - a. Verzicht auf die Mitnahme bzw. beachten des Ausschaltgebots
 - b. Einhalten der vereinbarten Handlungsweisen für die Verwahrung

HINWEISE

- Unsere Schulgemeinschaft gründet sich auf die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten. Dazu gehören unter anderem die fristgerechte Bezahlung des Schulgeldes und der Verpflegungskosten, die aktive Beteiligung an Schulveranstaltungen und das Einbringen der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten in das Schulleben.
- Jede Schülerin/jeder Schüler unserer Schule muss ein Orchesterinstrument erlernen, um sich im Klassenorchester beteiligen zu können. Pädagogisch begründete Ausnahmen sind in individuellen Fällen möglich.
- Alle Erziehungsberechtigten sowie Schüler:innen der Oberstufe beteiligen sich an der Reinigung und Pflege des Schulgebäudes. Der Klassenputz wird von der jeweiligen Elternschaft organisiert.
- Die Aufklärung und Unterweisung der Schüler:innen durch die Erziehungsberechtigten über das Verhalten im Straßenverkehr ist ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Sicherheit am Schulweg.
- Von den Schülern:innen erwarten wir auch im Umkreis des Schulgeländes, insbesondere in der Umgebung der Bushaltestellen und in den öffentlichen Verkehrsmitteln ein der Situation angemessenes Verhalten.
- Die Aufsichtspflicht des Kollegiums beginnt mit der Ankunft der Schülerin/des Schülers im Schulhaus frühestens um 8 Uhr (dabei sind die Schüler:innen dazu aufgefordert, unverzüglich ihre Klassengruppe aufzusuchen) und endet mit dem jeweiligen Unterrichtsende. Im Anschluss können Hort, Projektgruppe (PG) oder Nachmittagsbetreuung (NB) übernehmen. Dafür ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- Der Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im Verwaltungstrakt des neuen Bewegungshauses. In jeder Stammklasse befindet sich zudem eine kleine Erste-Hilfe-Box montiert hinter der Tafel.
- Termine mit der Schulärztin (Dr. Elisabeth Dür) werden über das Schulbüro organisiert und vereinbart.
- Unser Kinderschutzkonzept liegt im Schulbüro auf und ist ebenso wie die Schul- und Hausordnung auf der Schulhomepage abrufbar. Der Hinweis auf die beiden Kinderschutzbeauftragten als Ansprechpersonen befindet sich zudem am Aushang im Verwaltungstrakt der Schule.
- Das Büro ist von Montag bis Freitag zwischen 8.15 Uhr und 13.15 Uhr unter der Telefonnummer 0316/ 30 24 34, 30 24 34-11 (Finanzverwaltung) und 30 24 34-88 (Fax) oder per E-Mail unter office@wsks-graz.at erreichbar. In dringenden Fällen werden Nachrichten der Erziehungsberechtigten an das Klassenteam weitergeleitet.

Die Einhaltung der Schulordnung ist Grundlage und Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrer:innen und Schüler:innen und somit eine wesentliche Hilfestellung für die gedeihliche Entwicklung der Schüler:innen.

Graz, im März 2025

Für das Kollegium

